

## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Balihausplatz 2 Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

「GZ 921 196/9-II/1/83

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Datum: 22. NOV. 1983

Verteilt 1983 -11- 22 Homer

Sachbearbeiter

MEINDL

Klappe/Dw

2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geän-

dert wird;

Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnis übermittelt.

Beilage

17. November 1983 Für den Bundeskanzler: BÖHM

Für die Richtigkeit der Misfertigung:



## REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Bailhausplatz 2. Tel. (0222) 66 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 921 196/9-II/1/83

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

MEINDL

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird;

Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 59 oo5/1-18/83 vom 26. Juni 1983 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, nimmt das Bundeskanzleramt -Sektion II wie folgt Stellung:

1. Aus der Sicht der Stellenbewirtschaftung ist die in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil angeführte Planstellenneutralität nicht ganz einsichtig. Gerade die Bestimmungen des Art.I Z 1, der bestimmt, daß Hochschulen bzw. Hochschuleinrichtungen eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit zukommen soll, läßt die Vermutung offen, daß im Rahmen dieser "zweckgebundenen Gebarung" hinkünftig Wünsche nach Planstellenvermehrungen auftreten werden. Anläßlich der Stellenplanverhandlungen für das Jahr 1984 hat übrigens das Bundesministerium für Finanzen gegen die Schaffung eines eigenen Planstellenbereiches "Kunsthochschulen – zweckgebundene Gebarung" Einspruch erhoben, da nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen hiefür keine Notwendigkeit gegeben sei.

Die Erläuterungen zu Art.I Z 12, der die Einrichtung der Hochschuldirektion und der Quästur neu regelt, enthält unter anderem den Hinweis, daß durch die Neuregelung eine Verbesserung der Effektivität der Personalverwaltung gewährleistet werden soll. Diese Aussage steht mit der Feststellung der Planstellenneutralität insoferne im Widerspruch, als es dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung allenfalls möglich sein könnte, bei einer Effektivitätssteigerung des Personaleinsatzes Personal einzusparen.

Die Bestimmungen des Art.I Z 17 sehen vor, daß die zentralen Hochschulbibliotheken hinkünftig gleichartig organisiert werden sollen wie die Universitätsbibliotheken. Aufgrund der bei den Universitätsbibliotheken gewonnenen Erfahrungen mit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes muß vom Standpunkt der Stellenbewirtschaftung der Ressorthinweis auf Planstellenneutralität bezweifelt werden.

- 2. Um allfällige Auslegungsprobleme bei der Übertragung von Dienstrechtsangelegenheiten an einzelne Organe der Kunsthochschulen durch die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 zu vermeiden, erweist es sich nach ho. Ansicht als notwendig, eine gleichartige Bestimmung in das Kunsthochschul-Organisationsgesetz aufzunehmen, wie sie das Universitäts-Organisationsgesetz im § 24 Abs.6 enthält. Gleichzeitig darf angeregt werden, bei einer allfälligen Novellierung des Akademie-Organisationsgesetzes ebenfalls eine gleichartige Bestimmung aufzunehmen. Angesichts des geringen Umfanges der Dienstrechtsangelegenheiten, die den Universitäten und künstlerischen Hochschulen als nachgeordneten Dienstbehörden übertragen wurden, ist durch eine solche Maßnahme kein Planstellenmehraufwand zu erwarten.
- 3. Im § 27 Abs.2 wäre die Zitierung an den Entfall des § 21 Abs.14 anzupassen.

- 3 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. November 1983 Für den Bundeskanzler: BÖHM

Für die Richtigkeit der Masfertigung: